

Statuten Verein Interessengemeinschaft Jugendhandball Zürichsee mit Sitz in Horgen

I. Name und Sitz

1. Seit dem 24. November 2013 besteht unter dem Namen 'Interessengemeinschaft Jugendhandball Zürichsee' (nachfolgend "IG" genannt) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz befindet sich in Horgen.

II. Zweck

3. Die IG bezweckt die Förderung von Kinder- und Jugendsport nach Grundlagen und Richtlinien von Jugend + Sport (J+S). Diese Kinder und Jugendlichen aus sämtlichen sozialen Schichten sollen durch Bewegung und Sport begeistert werden. Eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung bieten, wie auch durch den Teamgedanken die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen positiv beeinflussen sind weitere Ziele der IG. Die IG schafft Synergien der beteiligten Vereine, dient als Koordinationsstelle und fördert den Informationsaustausch. Trainer und Betreuer werden laufend aus- und weitergebildet.

III. Mitgliedschaft

4. Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jeder Handballverein in der Region Zürichsee werden, der ein Interesse am IG-Zweck hat. Diese Vereine werden über ein Vorstandsmitglied in der IG vertreten.
5. Passivmitglieder gibt es keine.
6. Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

IV. Ende der Mitgliedschaft

7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
8. Ein IG-Austritt ist jeweils per Ende der Handballsaison (Ende April) möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung (GV) an den Präsidenten gerichtet werden.
9. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus der IG ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

V. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

10. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des Folgejahres.
11. Die Jahresbeiträge werden durch die GV festgesetzt und jeweils im Anschluss an die Versammlung erhoben. Bei unterjähriger Aufnahme entscheidet der Vorstand über die Höhe des Beitrages.

12. Für die Verbindlichkeiten der IG haftet einzig das IG-Vermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI. Organisation

13. Die Organe der IG sind:
 - a) Generalversammlung (GV)
 - b) Vorstand
 - c) Rechnungsrevisoren

GV

14. Die ordentliche GV ist das oberste Organ. Sie findet jährlich statt und wird durch den Vorstand einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste hat drei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Gönner und Sponsoren werden ebenfalls zur GV eingeladen. Anträge sind dem Präsidenten zehn Tage vor der GV schriftlich mitzuteilen.
15. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene GV nicht beschlussfähig, muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese GV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
16. Die GV wird vom Präsidenten geleitet. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme, Gönner und Sponsoren haben kein Stimmrecht. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
17. Die Traktanden der ordentlichen GV sind in der Regel:
 - a) Wahl der Stimmenzähler
 - b) Protokoll der letzten GV
 - c) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
 - d) Revisorenbericht und Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - e) Mitglieder mutationen
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder
 - g) Genehmigung des Jahresprogrammes und des Jahresbudgets (inkl. Mitgliederbeiträge)
 - h) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Verschiedenes

Vorstand

18. Der Vorstand besteht mindestens aus folgenden drei Mitgliedern:
 - a) Präsident
 - b) Kassier
 - c) Aktuar
19. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der GV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
20. Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied nach Bedarf einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse gemäss dem Mehrheitsprinzip. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
21. Der Vorstand verfügt über Kredite, soweit diese in Form des Budgets von der GV genehmigt worden sind. Er darf Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus nur mit Genehmigung der GV eingehen. Diese Genehmigung kann in dringenden Fällen auch erst nachträglich eingeholt werden.
22. Der Vorstand vertritt die IG nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten. In finanziellen Angelegenheiten bedarf es neben der Unterschrift des Präsidenten derjenigen eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Sollte ein Geschäftsführer engagiert werden, kann dieser mit einer Einzelunterschrift ausgestattet werden.

23. Der Aktuar besorgt das Protokoll und erledigt die Korrespondenz der IG.
 24. Der Kassier verwaltet das IG-Vermögen, zieht Jahresbeiträge ein und ist verantwortlich für das gesamte Kassen- und Rechnungswesen. Er legt jährlich an der Mitgliederversammlung die Rechnung ab und schlägt zusammen mit den anderen Vorstandsmitgliedern das Budget vor.
 25. Im Übrigen organisiert sich der Vorstand selber.
- Rechnungsrevisoren
26. Die GV wählt für die Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegen die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstandes und die Berichterstattung darüber an der Mitgliederversammlung.

VII. Auflösung der 'Interessengemeinschaft Jugendhandball Zürichsee'

27. Eine Auflösung der IG kann nicht erfolgen, solange sich zwei Mitglieder für dessen Weiterführung bereit erklären.
28. Im Falle der Auflösung der 'Interessengemeinschaft Jugendhandball Zürichsee' ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde Horgen zu hinterlegen und durch diese einer allfällig später bildenden Interessengemeinschaft mit ähnlichem Zweck zur Verfügung zu stellen. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung, geht das Vermögen an Jugend und Sport (J+S) über.

VIII. Statutenänderung

29. Die Statuten können durch die GV mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert werden.

Wädenswil, im November 2013

Gründungsmitglieder:

HC Horgen



Andreas Bösch
Präsident HC Horgen

Martin Leuthold
Leiter Finanzen HC Horgen

HC Wädenswil



Mathias Sigg
Präsident HC Wädenswil

Daniel Ottinger
Leiter Finanzen HC Wädenswil